



Bund für
Umwelt und
Naturschutz
Deutschland



Stellungnahme von BUND und NABU zum „Konzeptionellen Gutachten – Erarbeitung einer Alleenkonzepktion für die Bundes- und Landesstraßen des Landes Brandenburg, Büro Brehm Dez. 2006“

Ausgangslage

In einem Landtagsbeschluss (4/3046-B) vom 22.06.2006, in dem sich der Landtag deutlich zum Erhalt der Alleen in Brandenburg positioniert hat, wurde die Landesregierung aufgefordert, ein Konzept zur nachhaltigen Sicherung der Alleen zu erarbeiten. Diesem Auftrag ist das MIR nachgekommen und hat durch das Büro Brehm ein „Konzeptionelles Gutachten zur Erarbeitung einer Alleenkonzepktion für die Bundes- und Landesstraßen des Landes Brandenburg“ erstellen lassen. Die Eckpunkte wurden am 14.03.2007 der Presse vorgestellt und am 15.03.2007 VertreterInnen der im Alleenschutz aktiven Naturschutzverbände.

Wesentliche Kritikpunkte von NABU und BUND an der Alleenkonzepktion:

Anzahl Alleenkilometer

Im Gutachten ist die „nachhaltige Sicherung“ von 2500 km Alleen an Bundes- und Landesstraßen in Brandenburg vorgesehen. Das entspricht dem heutigen Stand, der aber ohnehin der geringste ist seit Beginn der Alleenspflanzungen im Land. 2500 km Alleen können daher langfristig allenfalls das Minimalziel sein.

Durch eine jährliche Pflanzung von 5000 Alleebäumen entstünden rund 30 km neue Alleen, heißt es in dem Konzept. Dadurch soll die unausgewogene Altersstruktur der Brandenburger Alleen langfristig ausgeglichen werden. Dies wird aber aufgrund der zu erwartenden hohen Abgänge in den kommenden Jahren zunächst zu einem realen Alleenverlust von rund einem Drittel führen und die Alleenkilometerzahl erst in ca. 60 Jahren wieder auf den heutigen Stand bringen.

Ob jedoch zukünftige Regierungen an den jährlich zu pflanzenden 5000 Bäumen festhalten – insbesondere, wenn die gesetzliche Nachpflanzverpflichtung wie vom MIR geplant wegfällt – ist extrem fraglich. Ein Alleenkonzepktion sollte die Sicherung von mindestens 2500 km Alleen in allen Zeiten gewährleisten, dies erfordert ein erhöhtes Pflanzaufkommen in den nächsten Jahren.

Grundsätzlich mag ein ausgeglichener Altersaufbau der Alleen, wie er im Gutachten vorgeschlagen wird, erstrebenswert sein. Er würde aber voraussetzen, dass eine derzeit bestehende gesetzliche Nachpflanzverpflichtung aufgegeben würde zugunsten eines unverbindlichen Konzeptes, das nur dann seine Wirkung entfaltet, wenn es über einen Zeitraum von über 50 Jahren konsequent umgesetzt wird. Außerdem wird über Jahrzehnte hinweg ein dramatischer Rückgang des Alleenbestandes in Kauf genommen. Der ausgeglichene Altersaufbau

ist keinesfalls von so herausragender Bedeutung, dass die Nachteile und Risiken dieses Konzeptes dafür in Kauf genommen werden dürfen.

Gesetzliche Regelungen

In Brandenburg wird der Alleenschutz durch das Landesnaturschutzgesetz (§ 31 und 72) und einen Runderlass aus dem Jahr 2000 gewährleistet. Geregelt wird dort neben dem generellen Schutz der Alleen (§ 31 BbgNatSchG) auch die Nachpflanzverpflichtung bei Fällungen (§ 72 BbgNatSchG) sowie Details zur Regelung von Nachpflanzungen und Bilanzierung von Fällungen und Pflanzungen (Runderlass Alleen).

Im Konzeptionellen Gutachten wird für ein Wegfall der Nachpflanzverpflichtung plädiert und eine ausschließliche Neupflanzung von Alleenabschnitten empfohlen. Gleichzeitig soll damit die Verpflichtung zur Bilanzierung entfallen – und damit jegliche Kontrollmöglichkeit, wie viele Alleebäume in einem Jahr gefällt wurden.

Ein Abweichen von der gesetzlich festgeschriebenen Nachpflanzverpflichtung ist jedoch nicht nachhaltig. Zur Sicherung des Alleenbestandes müssen die bestehenden Regelungen nur umgesetzt werden und aus Verkehrssicherungsgründen gefällte Bäume zeitnah ersetzt werden. Nur so kann der Alleenbestand zu jeder Zeit stabil gehalten werden.

Ebenso müssen allein wegen der Transparenz weiterhin Alleebaumbilanzen erstellt werden. Zur besseren Übersicht sollten diese in einer Karte dargestellt und mit weiteren Details ergänzt werden.

Details aus dem Gutachten:

Lückenbepflanzung

Eine kategorische Ablehnung von Nachpflanzungen in bestehenden Alleen ist nicht zu akzeptieren, denn eine solche Lückenbepflanzung kann im Einzelfall durchaus sinnvoll sein. Gerade bei Alleen mit längerer absehbarer Lebensdauer sollte sie (wie im Runderlass 2000 vorgesehen) weiter praktiziert werden.

Umgang mit abgängigen Alleen

Es ist keineswegs akzeptabel, gesunde und standfeste alte Bäume zugunsten von Neuanpflanzungen zu fällen. Neuanpflanzungen können erst nach Jahrzehnten die Funktionen der alten Bäume erfüllen. Altbäume sind daher unbedingt zu schützen, soweit dies mit den Anforderungen der Verkehrssicherungspflicht vereinbar ist. Nachpflanzungen müssen so lange an bisher baumfreien Abschnitten (oder in Lücken) erfolgen.

Durchschnittsalter

Ein Durchschnittsalter für Alleebäume von pauschal 80 Jahren anzusetzen entspricht nicht den Realitäten, da Alleebäume – je nach Baumart und Standort – durchaus wesentlich älter werden können. Besonders alte wertvolle Alleen sollten gut gepflegt werden, damit sie im Zuge des Alleeumbaus noch so lange wie möglich erhalten werden können.

Alleenbilanzen

Die vorgeschlagene Umstellung der Alleenbilanzen von Baumzahlen auf Abschnittslängen wird strikt abgelehnt, weil dadurch die Transparenz nicht steigt sondern abnimmt. Die schleichende Ausdünnung der Alleen wird dadurch nicht erfasst. Bei einem durchschnittlichen Abstand der

Bäume untereinander von 7,50 m stehen in einer vollständigen Allee derzeit 26 Bäume auf 100 m. Erst bei 5 Bäumen würde (nach der vorgeschlagenen Definition) der Abschnitt als aufgelöst gelten. Es können also 80 % der Alleebäume verschwinden, ohne dass sich dies in der Statistik niederschlägt.

Solange die gesetzliche Nachpflanzverpflichtung besteht, müssen die Bilanzen eine Überprüfung ermöglichen. Dazu ist die baumbezogene Statistik unerlässlich. Zukünftig müssen allerdings Bäume, die bei Baumaßnahmen gefällt werden, gesondert erfasst werden, denn bei ihnen gibt es in der Regel eine höhere Nachpflanzverpflichtung. Nur eine saubere Aufschlüsselung der aus Baumaßnahmen und Verkehrssicherung resultierenden Nachpflanzverpflichtungen ermöglicht der Öffentlichkeit eine Vollzugskontrolle.

Bewertung der Alleen

Aus dem Gutachten erschließt sich nicht, welcher Zweck mit dem vorgeschlagenen Bewertungssystem verfolgt werden soll. Unseres Erachtens kann das Ergebnis der Bewertung weder für den Schutzstatus (der für alle Alleen gesetzlich festgeschrieben ist) noch für die Nachpflanzverpflichtungen Relevanz erlangen. Solange der Zweck der Bewertung nicht formuliert ist, ist das Bewertungssystem für uns nicht beurteilbar. Wir weisen aber darauf hin, dass ein großer Teil der Alleen sehr schlecht abschneiden würde. So stehen laut Gutachten (Tab. 3-8) an 39 % aller Alleen die Bäume weniger als 0,5 m vom Straßenrand entfernt. Alle diese Alleen würden unter das Ausschlusskriterium fallen. Bei weiteren 38 % beträgt der Abstand 0,5 bis 1 m. Diese Alleen würden in dieser Bewertungskategorie 0 (von 5 möglichen) Punkte erhalten.

Standortmanagement

Die vorgeschlagene landesweite Ermittlung und kartografische Darstellung von Pflanzstandorten ist dringend notwendig und wird ausdrücklich begrüßt.

Für die Pflanzung neuer Alleenabschnitte dürfen die geplanten Kategorien nicht zu eng gefasst werden. Auch ist nicht ersichtlich, ob bereits ein Ausschluss bei einer Kategorie zum Komplett-Ausschluss führt oder nicht.

Sollte sich herausstellen, dass es nicht genug geeignete Pflanzstandorte gibt, um permanent einen Alleenbestand von 2.500 km zu erhalten, muss das Konzept modifiziert werden (Ausschlusskriterien, Pflanzabstände).

Baumarten

Bei Baumartenanteilen von 2006 (Gutachten S. 23) wird Apfel an siebter Stelle geführt, Pflaume an neunter, Kirsche und Birne an 14. und 15. In der empfohlenen Baumartenliste hingegen werden Obstbäume für Neupflanzungen kategorisch ausgeschlossen. Regionale Baumartenbesonderheiten sollten aber weiterhin beachtet werden.

Bei der Auswahl von Baumarten soll die absehbare klimatische Entwicklung der nächsten Jahrzehnte Berücksichtigung finden.

Kostenschätzungen

In dem Gutachten werden äußerst fragwürdige Kostengrundlagen aufgestellt (z.B. wie wurden die 15 Euro für die Baumschauen pro Jahr und Baum errechnet?) und sehr ungenaue Vergleiche zu Kosten in anderen Bundesländern gezogen. Hier besteht dringender weiterer Recherchebedarf.

Was fehlt am Konzept?

Im o.g. Landtagsbeschluss wurde unter 3.1 festgehalten: „Die Alleenkonzeption soll Handlungsempfehlungen enthalten, die Eingriffe in Alleen minimieren“. Dieser Aspekt wird aber weitestgehend im Gutachten ausgespart. So fehlen beispielsweise Strategien zum besseren Schutz der wertvollen Alleebäume bei Baumaßnahmen oder vor Streusalz.

Außerdem sollte das Konzept die Art und Weise der Finanzierung untermauern. Zur Umsetzung der gesetzlichen Nachpflanzverpflichtung wird die Einrichtung eines Alleenfonds unumgänglich sein.

Potsdam, 23.03.2007